



Es wird bescheinigt, dass die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festsetzungen geometrisch eindeutig sind. Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen der Planzeichenverordnung (gem. § 1 PlanZV).

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 127 Otto-von-Hubach-Straße im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB erfolgt durch

Büro RaumPlan
Lülicher Straße 10-12
52064 Aachen

Aachen, den 09.10.2020

Der Rat der Stadt Übach-Palenberg hat in der Sitzung am 18.09.2019 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 127 Otto-von-Hubach-Straße im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB beschlossen.

Übach-Palenberg, den 09.10.2020

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 127 Otto-von-Hubach-Straße hat mit der Begründung nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 18.06.2020 bis 20.07.2020 gemäß § 1 und § 2 PlanSIG öffentlich ausliegen. Die zuständigen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (2) BauGB beteiligt.

Übach-Palenberg, den 09.10.2020

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 127 Otto-von-Hubach-Straße wurde am 08.10.2020 durch den Rat der Stadt gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Übach-Palenberg, den 09.10.2020

Dieser Bebauungsplan Nr. 127 Otto-von-Hubach-Straße ist gemäß § 10 BauGB durch örtliche Bekanntmachung vom 30.10.2020 als Satzung rechtsverbindlich geworden.

Übach-Palenberg, den 30.10.2020

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 127 Otto-von-Hubach-Straße im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB wurde am 08.10.2020 durch den Rat der Stadt gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Übach-Palenberg, den 09.10.2020

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 127 Otto-von-Hubach-Straße im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB wurde am 08.10.2020 durch den Rat der Stadt gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Übach-Palenberg, den 09.10.2020

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 127 Otto-von-Hubach-Straße im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB wurde am 08.10.2020 durch den Rat der Stadt gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Übach-Palenberg, den 09.10.2020

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

Die in § 4 Abs. 3 BauNVO aufgeführten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
3. Anlagen für Verwaltungen
4. Gartenbetriebe
5. Tankstellen

Die Festsetzung der maximalen Gebäudehöhen bestimmt.

Die Höhenlage der baulichen Anlagen wird innerhalb des WA 1 durch Festsetzungen der minimal und maximal zulässigen Traufhöhe sowie der maximalen Firsthöhen und innerhalb des WA 2 durch die Festsetzung der maximalen Gebäudehöhen bestimmt.

Bezugshöhe der Höhenfestsetzungen ist die mittig vor dem Grundstück liegende Verkehrsfläche. Es gilt jeweils die Verkehrsfläche, die vor der Haupteingangsseite des Gebäudes liegt. Die jeweilige Bezugshöhe ist durch lineare Interpolation benachbarter im Bebauungsplan angegebener Höhenpunkte zu ermitteln.

2.2 Traufhöhe
Die Traufhöhe (TH) ergibt sich aus der Differenz zwischen Bezugshöhe und der äußeren Schnittlinie der traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut.

2.3 Firsthöhe
Die Firsthöhe (FH) ergibt sich aus der Differenz zwischen Bezugshöhe und dem obersten Dachabschluss.
Die Firsthöhe gilt auch als maximale Höhe für Anlagen, die keine Gebäude im Sinne von § 2 Abs. 2 BauO NRW sind.

2.4 Gebäudehöhe
Die Gebäudehöhe GH₁ ist die Höhendifferenz zwischen der Bezugshöhe und dem obersten Abschluss des Dachaufbaus des obersten Vollgeschosses. Erüstungen dürfen die Gebäudehöhe GH₁ maximal bis zu 1,00 m überschreiten.
Die Gebäudehöhe GH₂ ist die Höhendifferenz zwischen der Bezugshöhe und dem obersten Abschluss des Gebäudes einschließlich Attika und Dachrandeindeckung.
Technische Aufbauten wie Kamine, Solar-, Klima-, und Empfangsanlagen dürfen die Gebäudehöhe GH₁ um maximal 2,00 m überschreiten, müssen aber mindestens 3,00 m von der äußeren Gebäudekante zurückspringen.

3. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 19 Abs. 4 BauNVO)
Hintere Baugrenzen dürfen für Wintergärten, Balkone, Altane, Terrassen, Terrassenüberdachungen, Stellplätze, Carports und Garagen generell um 2,00 m überschritten werden. Die Überschreitung durch Wintergärten und feste Überdachungen ist nur innerhalb des Erdgeschosses zulässig.
Die gemäß Landesbauordnung notwendigen Abstandsflächen bleiben davon unberührt.

4. Nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 Abs. 5 BauNVO)
In den als Vorgärten gekennzeichneten nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sowie Anlagen, die nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind mit Ausnahme von Stützmauern, Abfallbehältern und nicht überdachten Stellplätzen ausgeschlossen. Abfallbehälter sind einzuhäusen oder alleseitig einzuzünnen.
Die Bereiche zwischen straßenseitiger Baugrenze und öffentlicher Verkehrsfläche sind mindestens zu 50 % als Grünflächen mit standortgerechter Bepflanzung anzulegen.

5. Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO)

5.1 Zulässigkeit von Stellplätzen, Carports und Garagen
Innerhalb des WA 1 sind Stellplätze, Carports und Garagen innerhalb der überbaubaren Flächen und zwischen der seitlichen Verlängerung der vorderen und hinteren Baugrenze inklusive der Überschreitungsmöglichkeit unter 3. zulässig.
Innerhalb des WA 2 sind Stellplätze und Tiefgaragen innerhalb und außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Die Errichtung von Garagen und Carports ist innerhalb des WA 2 ausgeschlossen.
Generell sind nicht überdachte Stellplätze in den Vorgärten zulässig. (Siehe unter 4.)

5.2 Grenzabstände von Carports und Garagen
Carports und Garagen sind mit ihren Zufahrtsseiten mindestens 5,00m von der Grenze der öffentlichen Verkehrsfläche zurückzusetzen.

6. Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 14 BauNVO)
Nebenanlagen wie Gartenläden, Geräteschuppen, Gewächshäuser sowie Anlagen für die Kleintierhaltung mit mehr als jeweils 16 m² Grundfläche sind außerhalb der überbaubaren Flächen nicht zulässig.
Die der Versorgung des Baugeländes dienenden Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO bleiben als Ausnahme zulässig.

7. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
Die zur Herstellung der Straßen notwendigen Abgrabungen, Aufschüttungen oder Stützmauern sind auf den angrenzenden Privatgrundstücken zu dulden.

8. Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Anpflanzung von Straßenbäumen
Im Bereich der Straßenverkehrsfläche sind 8 Laubbäume gemäß Pflanzliste 1.1 zu pflanzen. Alle Bäume sind mit einer Unterpflanzung aus bodendeckenden Pflanzen oder Stauden gemäß Pflanzliste 1.2 zu versehen. Alle Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

9. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB, § 86 Abs. 4 BauO NRW)

9.1 Dachformen

9.1.1 Innerhalb des WA 1 sind für die Hauptbaukörper nur geneigte Dächer mit einer Dachneigung zwischen 25° und 35° zulässig. Pultdächer sind unzulässig.

9.1.2 Innerhalb des WA 2 sind für die Hauptbaukörper nur Flachdächer zulässig.

9.1.3 Für die Dacheneindungen aller geneigten Dächer dürfen nur nicht glänzende Materialien in einheitlichen Farbtönen verwendet werden.

9.1.4 Die Summe der Dachaufbauten oder Zwerchhäuser darf 60 % der Traufhöhe nicht überschreiten.

9.1.5 Dachgauben sind nur als Schleppgaube, Flachdachgaube oder Giebelgaube zulässig.

9.1.6 Zwerchhäuser sind mit einer maximalen Breite von 4,00 m zulässig.

9.1.7 Dachaufbauten müssen von der seitlichen Dachkante und von Gärten einen Mindestabstand von 1,50 m und vom First einen horizontal gemessenen Abstand von mindestens 1,00 m erhalten.

9.1.8 Anlagen zur solartechnischen Energiegewinnung sind zulässig, wenn sie die gleiche Dachneigung aufweisen und maximal 20 cm oberhalb der Dachabdeckung und parallel zu dieser angeordnet sind. Dies gilt sowohl für geneigte Dächer als auch für Flachdächer.

9.2 Baukörpergestaltung
Bei Doppelhäusern ist eine einheitliche Trauf- und Firsthöhe, Firstrichtung und Dachneigung sowie eine einheitliche Gestaltung der Fassaden in Form von Farbgebung und Material einzuhalten.

9.3 Einfriedungen
Einfriedungen zur öffentlichen Verkehrsfläche der Otto-von-Hubach-Straße sind nicht zulässig.

B. HINWEISE

1. Erdbebenzone
Das Plangebiet liegt in der Erdbebenzone 3 in der Untergrundklasse T gemäß der Karte der Erdbebenzone und geologischen Untergrundklasse des Bundeslandes NRW, Juni 2006 zur DIN 4149.
Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1996, Teil 5, Gründungen, Stützbauteile und geotechnische Aspekte.
Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbewerte wird ausdrücklich hingewiesen. Dies gilt insbesondere z. B. für große Wohnanlagen etc.

2. Grundwasserspiegel
Das Plangebiet ist von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.
Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Plangebiet ist in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.
Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen.

3. Stellplatzweiss
Innerhalb des WA 1 sind je Wohneinheit zwei Stellplätze für Pkw (Stellplatz, Carport oder Garage) auf dem Baugrundstück nachzuweisen. Der zweite Stellplatz kann auch durch eine ausreichend große Zufahrt vor einem Carport oder einer Garage nachgewiesen werden.
Innerhalb des WA 2 sind je Wohneinheit ≤ 50 m² ein Stellplatz, je Wohneinheit > 50 m² zwei Stellplätze auf dem Baugrundstück nachzuweisen.

4. Bodendenkmäler
Die Bestimmungen nach §§ 15, 16 DschG NW sind zu beachten. Archäologische Bodenfunde sind dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege oder der Unteren Denkmalbehörde umgehend mitzuteilen. Bodendenkmale und Fundstellen sind drei Werktage unverändert zu erhalten. Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Stadt Übach-Palenberg als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Niedeggen, Zehnthofstr. 45, 52385 Niedeggen, Tel.: 02425/90390, FAX: 02425/ 90399-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

5. Geräuschimmissionen haustechnischer Anlagen
Die Errichtung und der Betrieb von Klima-, Kühl- und Lüftungsanlagen, Luft- und Wärmepumpen sowie Blockheizkraftwerken hat unter Beachtung des Leitfadens für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz-LAI (www.la-immissionsschutz.de) zu erfolgen.

6. Bergbau
Das Plangebiet liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Carolus Magnus“, sowie über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Hofstadt-Trennstück“, beide im Eigentum der Carolus Magnus GmbH, Nikolaus Becker Str. 27 | 52511 Geleenkirchen.
Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsgebiet des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen.

7. Außenbeleuchtung
Es wird empfohlen Außenbeleuchtungen aus unauffälligen Natriumdampfampfen oder Lampen in LED-Technologie mit sehr engem Lichtspektrum im gelblichen, langwelligen Bereich vorzusehen. Die Störwirkung von Licht kann durch Optimierung des Abstrahlwinkels und Leistungsreduzierung gemindert werden.

8. Recyclingbaustoffe und Geothermie
Für den Fall, dass bei der Ausführung von Erd- und Wegearbeiten Recyclingbaustoffe verwendet werden sollen, ist rechtzeitig vor Einbau dieser Baustoffe bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Heinsberg eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.
Sollten ein Eigentümer Geothermie nutzen möchte, ist für die Errichtung von Wärmepumpenanlagen bzw. Erdwärmesonden bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Heinsberg eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

9. Artenschutz
Die erforderliche Baufreimachung ist im Zeitraum vom 01.10. bis 29.02. außerhalb der gesetzlich geregelten Vogelbrutzeit vorzunehmen.

C. PFLANZLISTEN

Pflanzliste 1.1 Straßenbäume

| | |
|-----------------------------------|---|
| Acer platanoides 'Crimson King' | Rotblättriger Spitzahorn 'Crimson King' |
| Acer platanoides 'Deborah' | Spitz-Ahorn 'Deborah' |
| Acer rubrum 'Autumn Flame' | Rot-Ahorn 'Autumn Flame' |
| Acer truncatum 'Pacific Sunset' | Ahorn-Hybrid 'Pacific Sunset' |
| Casparinus betulus 'Fastigiata' | Säulen-Hainbuche |
| Craetagus laevialis 'Cantieri' | Äpfel-Edel |
| Fraxinus omnis | Blumen-Esche |
| Liquidambar styraciflua 'Paar' | Amberbaum 'Paar' |
| Prunus padus 'Tiefart' | Schmale Traubenkirsche |
| Prunus serrulata 'Royal Burgundy' | Rotlaubige Nelken-Kirsche |
| Prunus schmidtii | Spiegel-Rinden-Kirsche |
| Pyrus calleryana 'Charitidee' | Stadt-Birne |
| Tilia cordata 'Rancho' | Winter-Linde 'Rancho' |
| Ulmus-Hybrid 'Lobel' | Schmalblättrige Stadt-Ulme 'Lobel' |

Pflanzliste 1.2 Unterpflanzungen

| | |
|--------------------------------|--|
| Lonicera nidula 'Malgrün' | Heckenmyrte, Topfballen; Größe 30 - 40 cm, 7 Stück / m ² |
| Cotoneaster dammeri 'Eichholz' | Immergrüne Kriechspindel, Topfballen; Größe 30-40 cm, 7 Stück/m ² |

Pflanzliste 2 - Strücker auf den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Strüchern und sonstigen Bepflanzungen

| | |
|--------------------|-------------------------|
| Carpinus betulus | Hainbuche |
| Cornus sanguinea | Roter Hirtengelb |
| Corylus avellana | Hasselnuß |
| Craetagus monogyna | Weißdorn |
| Eucrymus europaeus | Fleckenhülchen |
| Lonicera xylosteum | Rote Heckenkirsche |
| Prunus spinosa | Schlehe |
| Rosa canina | Hundsrose |
| Salix caprea | Salweide |
| Rosa rugifolia | Wienrose |
| Sorbus aucuparia | Eberesche |
| Viburnum opulus | Gewöhnlicher Schneeball |

Bestandteile des Bebauungsplanes:

- Planzeichnung
- Textliche Festsetzungen
- Begründung

Die in dem Bebauungsplan in Bezug genommenen DIN-Vorschriften und sonstigen außerstatlichen Regelungen werden bei der Stadt Übach-Palenberg bereit gehalten.

Rechtsgrundlagen:
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der 2.2. gültigen Fassung; Verordnung über die Ausarbeitung der Bauteilpläne und die Darstellung des Planinhaltes - Planzeichnungsverordnung - (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58); § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der 2.2. gültigen Fassung; Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVVO) vom 28.08.1999 (GV NRW S. 616); Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - BauNutzungsverordnung - (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) in der 2.2. gültigen Fassung; § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2019 (GV NRW S. 421); zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GV NRW S. 193); Plansicherstellungsgesetz (PlanSIG) vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041)

PLANZEICHEN

| Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des BauGB und § 1 bis 11 BauNVO) | |
|--|--|
| WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) | zwo Anzahl der höchstzulässigen Wohneinheiten pro Hauseinheit |
| Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des BauGB und § 16 BauNVO) | |
| 0,35 Grundflächenzahl (GRZ) | II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß |
| II Zweigende Zahl der Vollgeschosse | FH 10,00m Firsthöhe als Höchstmaß in Metern über Bezugspunkt |
| TH 6,00-7,00m Traufhöhe als Mindest- und Höchstmaß in Metern über Bezugspunkt | GH 10,50m Gebäudehöhe als Höchstmaß in Metern über Bezugspunkt |
| Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 des BauGB und § 22 und 23 BauNVO) | |
| Baugrenze | nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig |
| Baulinie | offene Bauweise |
| Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) | |
| Straßenverkehrsflächen | Straßenbegrenzungslinie |
| Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung | Bereich ohne Ein- und Ausfahrt |
| Zweckbestimmung Mischverkehrsfläche | |
| Planungen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft | |
| Vorschlag Baumpflanzungen | 5 öffentliche Grünfläche |
| Zweckbestimmung Parkanlage | |
| Sonstige Planzeichen | |
| Grenze des räuml. Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB) | Vorgartenbereich innerhalb des WA |
| Vorschlag Flächenunterteilung | Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen |
| Firstrichtung | Höhepunkt in Normalhöhenüll |
| Flurstücksgrenzen | |
| Höhen der ausgebauten Straßenverkehrsflächen über Normalhöhenüll (NHN) | |
| Flurstücknummern | |

